



GZ: MU22A/2022-1

Stallhofen, am 05.01.2022

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines betriebszugehörigen Einfamilienwohnhauses mit Terrasse, überdachten KfZ-Abstellplatz sowie einer Geländeänderung

Mit der Eingabe vom **19.10.2021** haben **Herr Hans-Peter Schuster, 8152 Stallhofen, Muggauberg 22** und **Frau Nadine Kurzenberger, 8152 Stallhofen, Muggauberg 22** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: 256/1 der Katastralgemeinde Muggauberg angesucht.

Die Verhandlung mit Ortsaugenschein wird für
Dienstag, den 25.01.2022
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8152 Stallhofen, Muggauberg 22A)
um ca. **14:30 Uhr** anberaumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG i.d.g.F. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Franz Feirer eh.